

ESG in Lieferketten: Berichterstattung und Risikomanagement

Die Bestrebungen der EU, weltweit Unternehmen entlang der Wertschöpfungs- und Lieferketten in Bezug auf ESG-Aspekte in die Pflicht zu nehmen, wurden durch den EU Green Deal intensiviert. Sowohl auf europäischer als auch nationaler Ebene müssen Unternehmen eine Vielzahl von Anforderungen zur Nachhaltigkeit erfüllen.

Nachhaltigkeitsberichterstattung unter NFRD und CSRD

Bereits jetzt erlegt die „Non-Financial Reporting Directive“ (NFRD)¹ betroffenen Unternehmen die Pflicht auf, über die Unternehmensführung sowie die Auswirkungen der unternehmerischen Tätigkeiten auf die Umwelt und soziale Belange zu berichten. Die NFRD wird durch die „Corporate Social Responsibility Directive“ (CSRD)² ergänzt werden. Die CSRD erweitert den Umfang der bei der Berichterstattung zu berücksichtigenden Aspekte. Zudem müssen die Inhalte des Berichts durch unabhängige Dritte auditiert werden.

Die CSRD wird auf EU-ansässige Unternehmen Anwendung finden, die mindestens zwei der folgenden Kriterien erfüllen: (1) mehr als 250 Beschäftigte, (2) Jahresumsatz von mehr als 40 Mio. Euro, (3) Jahresbilanzsumme von mehr als 20 Mio. Euro. Zu einem späteren Zeitpunkt werden sowohl KMU als auch außerhalb der EU ansässige Unternehmen betroffen sein; letztere, wenn sie (1) in der EU einen Nettoumsatz von mehr als 150 Mio. Euro erzielen und (2) eine Tochtergesellschaft oder Zweigniederlassung in der EU haben.

Lieferkettensorgfaltspflichten-gesetz (LkSG)

Das LkSG³ findet auf Unternehmen mit Sitz in Deutschland Anwendung, die im Inland

mehr als 3.000 (ab 1.1.24 sinkt dieser Schwellenwert auf 1.000) Mitarbeitende beschäftigten. Das LkSG verlangt, dass der Menschenrechts- und Umweltschutz entlang der weltweiten Lieferkette angemessen adressiert und sichergestellt wird. Im Rahmen eines Risikomanagements sind potenzielle oder eingetretene Verstöße durch eine Risikoanalyse zu erfassen, denen mittels geeigneter Maßnahmen entgegenzuwirken ist. Über die Erfüllung der Sorgfaltspflichten muss ein jährlicher Bericht an das BAFA⁴ erfolgen.

Corporate Sustainability Due Diligence-Richtlinie (CSDDD)⁵

Die EU veröffentlichte bereits den Entwurf einer Richtlinie, dessen Systematik derjenigen des LkSG im Wesentlichen entspricht. Im Vergleich zum LkSG werden mehr Unternehmen betroffen sein (Unternehmen in und außerhalb der EU), zudem verschärfen sich Umfang und Reichweite der Pflichten.

Next Step: Kontaktaufnahme

Wir unterstützen Sie gerne bei der systemischen Umsetzung der Sorgfaltspflichten in Ihrem Unternehmen und entlang Ihrer Lieferketten. Sprechen Sie uns gerne an.

T + 49 30 / 2332 895 0

E info@reuschlaw.de

¹ [NFRD](#)

² [CSRD \(EU\)](#)

³ [Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz](#)

⁴ [Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle](#)

⁵ [Entwurf der CSDDD](#)